

Gerichts

Zeitung.



Das Gesetz unsere Waffe, Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift für Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich 2 Mark 50 Pf. In Berlin einschließlich Bringerlohn monatlich 80 Pf.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens) je 2-3 Bogen Folio.

Inferates die viergespaltene Zeitspalt 35 Pf. die ganze Seite 210 Mark.

Verantwortlicher Redacteur: H. Jüterbock in Berlin.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) W. Charlottenstraße 27.

Sonnabend, den 27. November.

Sämtliche Postanstalten des Deutschen Reiches nehmen für den Monat Dezember Abonnements zum Preise von 34 Pf. auf die „Berliner Gerichts-Zeitung“ entgegen.

Expedition der „Berliner Gerichts-Zeitung“ W. 27. Charlottenstraße 27.

Landgericht I.

Erste Strafkammer.

Es dürfte kaum jemand die Ansicht hegen, der Vermieter sei dem Mieter gegenüber durch die Geseßgebung als Skottekind behandelt worden; immerhin aber darf nicht vergessen werden, daß dem Vermieter nicht lediglich die Sorge um den richtigen Eingang des Mietszinses obliegt, sondern daß ihm auch eine Menge von Pflichten zufällt, deren Vernachlässigung nicht selten das Strafgesetz ahndet. So hatte sich gestern der Hauseigentümer Louis Guttmann wegen fahrlässiger Körperverletzung vor der Strafkammer zu verantworten. Der Angeklagte besitzt das Grundstück Kaserstraße 171, in welchem am 1. April d. J. der Steinbruder Herr Hesse mit seiner Frau und zwei Kindern im Alter von 2 1/2 Jahren und 5 Monaten ein Zimmer bezog. Dasselbe war mit einem Kachelofen versehen; da aber der neue Mieter einer Kochgelegenheit bedurfte, so stellte er mit Wissen des Vermieters einen eisernen Ofen vor den vorhandenen und leitete die Röhren in diesen hinein, während der Wirt versprach, den etwas ausbesserungsbedürftigen Kachelofen einer gründlichen Reparatur unterziehen zu lassen.

In dem hier in Rede stehenden Zimmer hatte vom 1. März bis zum 1. April d. J. eine Frau gewohnt, welche ebensfalls einen eisernen Ofen vor den Kachelofen gesetzt, indes sich schleunigst eine andere Wohnung gesucht hatte, weil jedes Heizen das Zimmer mit dicken Rauchwolken gefüllte.

Die neuen Mieter machten dieselbe Erfahrung, und Frau Hesse pflegte dem Rauch durch das Fenster Abzug zu verschaffen.

Am 21. April hatte die Frau Wäsche; sie heizte mit Steinkohlen, und als sie des Rauches wegen das Fenster öffnete, strömte stohweise der Qualm des nächsten Schornsteins in das Zimmer herein. Deshalb schloß die Hausfrau das Fenster wieder. Plötzlich fühlte sie sich äußerst angegriffen, und sie warf sich aufs Bett. Bald aber vernahm sie klagende Töne des jüngsten Kindes, und die Mutter erhob sich wieder, sah nach dem Kinde und legte demselben einen Umschlag von kaltem Wasser auf die Stirn. Sie suchte abermals das Lager auf, da sie sich kaum auf den Füßen zu erhalten vermochte. Seht indes traf sie der Gedanke, das Unwohlsein könne am Ende durch eingatmeten Kohlendunst hervorgerufen worden sein. Wiederrum verließ sie das Bett, aber vermochte nur wenige Schritte zu thun; sie sank bewußtlos zusammen.

Die Nachbarn hörten Aechzen und Geräusch in der Hesse'schen Stube; sie verschafften sich Eingang und fanden die Mutter mit ihren beiden Kindern fast erstickt.

Die drei Personen erholten sich wieder ohne weitere nachtheilige Folgen; im August aber verstarb das jüngste Kind der Hesse'schen Eheleute, und die Mutter behauptet, daselbe habe seit jenem Vorfall der drohenden Erstickung beständig gekränkelt, und ihm sei wohl der nunmehr eingetretene Tod zuzuschreiben.

Die Sache gelangte zur Kenntnis der Behörden. Der Hausbesitzer Guttmann wurde, wie eingangs erwähnt worden, wegen fahrlässiger Körperverletzung angeklagt, und zwar, weil es seine Schuld gewesen, daß der Kachelofen nicht rechtzeitig ausgebessert worden sei.

Inzwischen hätte aber der Angeklagte jenen Kachelofen in einen Kochofen umwandeln lassen, und der Tischlermeister, der die Arbeit ausgeführt, erklärte jetzt als Zeuge, daß sich der Kachelofen in vollständiger Ordnung befunden habe, und daß das Ausströmen des Kohlendunstes der Mangelhaftigkeit des vorgelegten eisernen Ofens werde zugeschrieben werden müssen.

Der Angeklagte hatte, was einigermaßen sein gutes Gewissen verächtigt, die Kunde verbreitet, die junge Frau Hesse habe sich an dem verhängnisvollen 21. April aus

Nahrungssorgen mit ihren Kindern durch Kohlendunst töten wollen. Diese Behauptung wurde in der öffentlichen Verhandlung widerlegt, da die Familie Hesse sich durchaus nicht in bedrängter Lage befindet, und da außerdem der jungen Frau das Leben keineswegs so trostlos erscheint, um es verlassen zu mögen.

Der königliche Staatsanwalt stellte den Antrag, die Sache zu verlagen, um zuvor einen gerichtlich bestellten Tischlermeister als Sachverständigen zu vernehmen, und der Gerichtshof beschloß demgemäß.

Zweite Strafkammer.

Dem Kühnen gehört die Welt, und ein starkes Selbstbewußtsein ist eine sehr lobenswerte Eigenschaft. Jedoch kann ein zu großes Selbstvertrauen bei Verfolgung unberechtigter Interessen oft einen unbedachtigen Ausgang nehmen, wie dies eine Verhandlung zeigte, in welcher sich der 25 Jahre alte Tischler Ernst Richard Biedermann, eine schon mehrfach vorbestrafte Person, gegen die Anklage wegen Diebstahls, der fast schon als Raub zu bezeichnen ist, zu verantworten hatte.

Am Abend des 13. Oktober d. J. saß der Tischler Herr Krahl in dem Schanklokal von Nischke vor seinem Schoppen Bier. Er befand sich schon in einer etwas vorgeschrittenen Alkohollaune, so daß er einem Fremden, der auf ihn zutrat, in weitgehender Weise auf dessen Scherze entgegenkam. Der Fremde, der Tischler Biedermann, wie sich später herausstellte, begrüßte Herrn Krahl als einen alten, guten Bekannten, den hier zu finden, er als ein freudiges Ereignis halten müsse. Die beiden Handwerks-genossen wurden bald ein Herz und eine Seele und verließen auch zusammen in Eintracht das Lokal.

Draußen auf der Straße bemerkte Biedermann zu seinem Begleiter mit Treuherzigkeit, dieser scheine doch etwas mehr als nötig „angeheitert“ zu sein, er solle sich mit seinem Gelde versehen und thäte vielleicht am besten, seine Barschaft ihm, Biedermann, zur Aufbewahrung zu übergeben.

Dieser freundschaftliche Wink verfehlte jedoch die beabsichtigte Wirkung; er machte vielmehr Herrn Krahl stutzig, der das gestellte Anerbieten mit Dank ablehnte.

Nun empfahl sich Biedermann mit einer herzlichen Umarmung von seinem wiedergefundenen Freunde, den er dabei um sein gefülltes Portemonnaie erleichterte. Daran ließ er es sich jedoch nicht genügen; bald, nachdem er Herrn Krahl verlassen, kehrte er wieder um und befragte jenen nach der Zeit. Als Herr Krahl seine Uhr hervorjag, riß ihm diese Biedermann aus der Hand und von der Kette los und gab ihm noch einen Stoß, daß er zu Boden stürzte.

Biedermann sollte aber mit seiner Beute nicht weit kommen. Ein Herr Högler, der sich zufällig in der Nähe befand, hatte den ganzen Vorgang beobachtet; er sah sich sogleich nach einem Schutzmännchen um, und mit Hilfe eines solchen gelang es auch, den frechen Räuber dingfest zu machen.

Trotz der vollständigen Ueberführung beliebte es dem Angeklagten doch, dreist zu leugnen, indem er behauptete, Herr Krahl selbst habe ihm Geld und Uhr zur Verwahrung gegeben.

Dem Antrag des Staatsanwalts gemäß wurde Biedermann zu 2 Jahren Zuchthaus und entsprechendem Ehrverlust verurteilt.

Amtsgericht I.

Dreihundneunzigste Abteilung.

Bei der großen Erregung und Erbitterung, die jetzt leider allgemein zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitern Platz gegriffen hat, genügt oft schon die geringste Gelegenheit, einen Streit hervorzurufen, zu heißen Flammen anzufachen und zu Thätlichkeiten ausarten zu lassen.

Ein solcher an sich unbedeutender Umstand war die Ursache, daß die drei Stellmachergesellen Hermann Wilde, Emil Menzel und Ferdinand Wilhelm wegen gemeinschaftlicher Körperverletzung unter Anklage kamen.

Am 23. Juni d. J., nachdem der Stellmacherstreik etwa seit einer Woche beendet war, eine große Menge Stellmacher in der Herbergswirtschaft des Herrn Wilde, wo die Arbeit ausgegeben wurde, versammelt; darunter befanden sich auch die drei Angeklagten.

Unter den Gesellen herrschte die Annahme, daß die Stellmacher-Innungsmeister sich verpflichtet hätten, nur Gesellen, die dem offiziellen Gesellenverbande angehörten, in Arbeit zu nehmen. In der Generalversammlung der Meister war jedoch beschlossen worden, daß diese nach ihrem Ermessen jeden beliebigen Gesellen annehmen dürften. Infolge dieser verschiedenen Bestimmungen oder auch nur Auffassungen kam es in den Herbergssammlungen zwischen den Parteien häufig zu Zwistigkeiten, wobei diejenigen Gesellen, welche, ohne dem Verbande anzugehören, in Arbeit traten, meist Prügel erhielten.

In jener Versammlung am 23. Juni befand sich auch der Stellmachermeister Herr Freitag, um daselbst einen Gesellen, den er in Arbeit nehmen wollte, durch die Kontrolle gehen zu lassen. Dies wurde ihm nun von der Mehrzahl der anwesenden Gesellen sehr verübelt, und er sowohl wie der betreffende Geselle wurden deshalb zunächst mit Worten heftig angegriffen; man rief erstere zu: „Sie wollen Innungsmeister sein!“ und andere mehr, so daß Herr Freitag dem von ihm engagierten Gesellen die Weisung gab, von seinem Arbeitsbuch, das er in der Herberge zu erhalten hatte, Abstand zu nehmen.

Schon aber hatte sich ein großer Knäuel um Herrn Freitag gebildet, und einzelne der Gesellen gingen thätlich gegen ihn vor, so daß er sich vor den auf ihn niederfallenden Schlägen nach dem Ausgang flüchtete, den er aber verschlossen fand. Der entstandene wilde Lärm rief den Herbergswirt Herrn Wilde, der sich außerhalb des Versammlungsraumes befand, herbei, der dann schließlich mit Hilfe der Schmiede, die gleichfalls bei ihm ihre Herberge hatten, die Thür erbrach. Sogleich sah er, wie der Geselle Wilde auf Meister Freitag einschlug. Als er hinzusprang, um letzteren von seinen Drängern loszumachen, wurde nun auch er angegriffen und gegen die Wand gedrückt; man hielt ihm jedoch die Hände fest und schlug auf ihn ein. Er bemerkte unter den Personen, die ihn mißhandelten, den Gesellen Wilde, während er zugleich wahrnahm, wie der Geselle Menzel auf Herrn Freitag schlug. Den verständigsten unter den Gesellen wie den herzugekommenen Schmiedeten gelang es endlich, den Streit zu schlichten.

Neben Wilde und Menzel wurde dann auch der Geselle Wilhelm unter Anklage gestellt, der sich gleichfalls an der Schlägerei beteiligt haben sollte. Betreffs dieses letzteren sei hier gleich bemerkt, daß die Beweisaufnahme gegen ihn nichts hinreichend Belastendes ergab, so daß seine Freisprechung erfolgte, wenn auch der Staatsanwalt gegen ihn eine Geldstrafe von 10 Mk. beantragt hatte.

Die Angeklagten Wilde und Menzel bestritten hartnäckig die ihnen zur Last gelegte Schuld. Sie gaben an, daß erst der hereinbringende Wirt Herr Wilde durch sein Eingreifen den ganzen Standal veranlaßt habe, und daß sie, die Angeklagten, sich bei der durch den Wirt herbeigeführten Prügelei nur in der Nothwehr befunden hätten.

Die Beweisaufnahme ergab jedoch die Hinsfälligkeit dieser Behauptungen, und es erfolgte die Verurteilung beider Angeklagten. Der Staatsanwalt beantragte gegen jeden der beiden Angeklagten eine Gefängnisstrafe von 14 Tagen.

Der Gerichtshof erkannte gegen Wilde wegen Körperverletzung in zwei Fällen auf 14 Tage und gegen Menzel, der als der eigentliche Anführer des ganzen Streits anzusehen sei, auf 10 Tage Gefängnis.

Seite eine Beilage.